

**Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)
für die fondsgebundene Rentenversicherung
Swiss Life Champion**

Stand: 12.2012 (AVB_VA_REN_2012_12)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

wer über das Erwerbsleben hinaus ohne finanzielle Probleme leben möchte, muss schon heute vorsorgen. Denn wir werden nicht nur immer älter, auch die Wünsche, die wir uns nach dem Rentenbeginn erfüllen möchten, sind zahlreich. Damit nimmt die private Altersvorsorge ständig an Bedeutung zu.

Mit dem Kauf einer fondsgebundenen Rentenversicherung haben Sie die Weichen gestellt und bereits den ersten Schritt getan, damit Sie im Alter gut abgesichert sind. In den vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen finden Sie, was Sie über Ihre fondsgebundene Rentenversicherung wissen müssen. Ferner gelten auch die weiteren Vertragsunterlagen. Falls bei Ihnen trotzdem die eine oder andere Frage auftaucht, nehmen wir uns gerne Zeit für Sie. Es liegt uns viel daran, dass Sie sich mit uns rundum wohl fühlen. Heute und in Zukunft.

Produktgeber und Schuldner der Garantien im Rahmen ihrer Produkte ist die Swiss Life Products (Luxembourg) S.A. Diese Gesellschaft gehört dem Swiss Life-Konzern an, an deren Spitze die Swiss Life Holding AG steht. Die Swiss Life Holding AG hat gegenüber Ihrem Vertragspartner, der Swiss Life Products (Luxembourg) S.A., eine sogenannte interne Patronatserklärung abgegeben. Darin hat sich die Swiss Life Holding AG gegenüber der Swiss Life Products (Luxembourg) S.A. verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Swiss Life Products (Luxembourg) S.A. jederzeit Ihre vertraglichen Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag erfüllen kann. Dies gilt insbesondere für die in diesem Versicherungsvertrag ausgesprochenen Garantien.

Mit freundlichen Grüßen

Swiss Life

Inhaltsverzeichnis

1	Erläuterung wichtiger Begriffe.....	4
2	Wie funktioniert Ihre fondsgebundene Rentenversicherung?	8
3	Wissenswertes zu den Prämien	9
3.1	Alles zur Prämienzahlung	9
3.2	Was geschieht, wenn Sie eine Prämie nicht rechtzeitig zahlen?	9
3.3	So verwenden wir Ihre Prämien.....	10
3.4	Fondsanlage in der Flexibilitätsphase	10
3.5	Anlageentscheidungen lassen sich ändern	10
3.6	Kosten und Grenzen für eine Änderung	10
3.7	Welche Regelungen gelten für aufgelöste oder geschlossene Fonds?	11
3.8	Zuzahlungen sind möglich	11
3.9	Wie Sie Ihre Prämien erhöhen können.....	11
3.10	Prämiendynamik	12
3.11	Prämienfreistellung und ihre Auswirkungen	12
4	Unsere Versicherungsleistungen	13
4.1	Life Cycle Management	13
4.2	Versicherungsleistungen im Erlebensfall	13
4.3	Was ist zu beachten, wenn Sie eine Rentenleistung verlangen?	14
4.4	Wichtiges zur Kapitalauszahlung.....	14
4.5	Versicherungsleistungen im Todesfall.....	14
4.6	Benötigte Unterlagen im Leistungsfall	15
4.7	Ort und Zeitpunkt der Versicherungsleistungen.....	15
4.8	Form und Empfänger der Versicherungsleistung	15
4.9	Teilauszahlung des Fondsguthabens: Fondsentnahme	16
4.10	Policendarlehen – individuelle Regelungen.....	16
5	Ihr Versicherungsvertrag	17
5.1	Zum Abschluss Ihres Versicherungsvertrags.....	17
5.2	Beginn Ihres Versicherungsschutzes	17
5.3	Ende Ihres Versicherungsschutzes	17
5.4	Bedeutung des aktuellen Versicherungsscheins	17
5.5	Kosten für Ihren Versicherungsvertrag	18
5.6	Kündigung des Versicherungsvertrags	19
5.7	Jährliche Berichterstattung	20
5.8	Beschwerden	20
5.9	Mitteilungen und Erklärungen	21
5.10	Wo ist der Gerichtsstand für Ansprüche aus dem Vertrag?	21
5.11	Welche Bestimmungen können geändert werden?	21
5.12	Treuebonus	22

1 Erläuterung wichtiger Begriffe

Die hier erläuterten Begriffe verwenden wir einheitlich für den *Versicherungsvertrag*. Wir definieren diese Begriffe nachfolgend abschließend. Soweit diese Begriffe im Text verwendet werden, sind sie *kursiv* hervorgehoben.

Wir bezeichnen als „Sie“ den *Versicherungsnehmer*, das heißt die Person, die den *Versicherungsvertrag* mit Swiss Life Products (Luxembourg) S.A. abschließt. Der *Versicherungsnehmer* ist der Träger von Rechten und Pflichten aus dem *Versicherungsvertrag* und Vertragspartner von Swiss Life Products (Luxembourg) S.A. „Wir“ bezieht sich auf Swiss Life Products (Luxembourg) S.A., d. h. die Versicherungsgesellschaft, mit der Sie den *Versicherungsvertrag* abschließen.

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Die Vereinbarungen, die den Inhalt des *Versicherungsvertrags* mitbestimmen. Die AVB werden Ihnen übergeben, bevor Sie eine Rentenversicherung Swiss Life Champion beantragen. Die Fondsübersicht ist ein integrierter Bestandteil der AVB.

Ausgabepreis

Der Preis, zu dem wir mit Ihrer *Investprämie* *Fondsanteile* erwerben. Wir verzichten auf die Erhebung eines Ausgabeaufschlags.

Ausschüttende Fonds

Die *Fonds*, deren Erträge einmal pro Jahr ausgeschüttet werden. Die Erträge verwenden wir, um neue *Fondsanteile* desselben *Fonds* zu kaufen.

Bankarbeitstag

Jeder Tag, an dem die Geschäftsbanken in Luxemburg für normale Geschäftstätigkeiten geöffnet sind.

Bezugsberechtigte

Die von Ihnen namentlich benannte Personen, an welche wir die fällige Versicherungsleistung erbringen. Falls Sie keine andere Person benannt haben, welche die Ansprüche aus dem *Versicherungsvertrag* zustehen sollen, sind Sie als *Versicherungsnehmer* bzw. Ihre Erben bezugsberechtigt.

Swiss Life Products (Luxembourg) S.A.
Niederlassung für Deutschland
Aktiengesellschaft mit Sitz im Großherzogtum
Luxemburg
Berliner Straße 85
D-80805 München
Hauptbevollmächtigter für Deutschland:
Gert Wagner
Amtsgericht München HRB 175290

Swiss Life Products (Luxembourg) S.A.
23, Route d'Arlon
L-8009 Strassen

R.C.S. Luxembourg Nr. B 131594

Champion-Rente

Leibrente, die zum *tatsächlichen* oder zum *spätesten Rentenbeginn* aus dem *Fondsguthaben* berechnet wird. Wir ermitteln die Champion-Rente zum Zeitpunkt des Rentenbeginns aufgrund der individuellen Daten Ihres *Versicherungsvertrags*. Dazu gehören das Alter der versicherten Person, das *Fondsguthaben* sowie die *Rechnungsgrundlagen*, die jeweils am *maßgeblichen Bewertungsstichtag* gültig sind.

Flexibilitätsphase

Bezeichnet einen Abschnitt von 10 Jahren vor dem festgelegten *spätesten Rentenbeginn*. Innerhalb dieses Zeitraums können Sie den *tatsächlichen Rentenbeginn* frei bestimmen.

Fonds

Die *Fonds*, die wir für den *Versicherungsvertrag* anbieten. Eine Liste der *Fonds*, die Sie für die Anlage Ihrer *Investprämie* auswählen können, ist in der Fondsübersicht enthalten.

Fondsanteil

Ein *Fonds* ist in *Fondsanteile* unterteilt. Mit der *Investprämie* erwerben wir eine Anzahl *Fondsanteile*.

Fondsguthaben

Der gesamte Geldwert der *Fondsanteile*, die durch die Anlage der *Investprämie* in den von Ihnen ausgewählten *Fonds* Ihrem *Versicherungsvertrag*

zugeordnet sind. Dieser Geldwert wird bestimmt durch die Multiplikation der Anzahl der Ihrem *Versicherungsvertrag* zugeordneten *Fondsanteile* mit dem *Rücknahmepreis* der *Fondsanteile* am *maßgeblichen Bewertungsstichtag*.

Garantierende

Die ab *tatsächlichem Rentenbeginn* garantierte Rente. Sie wird Ihnen unabhängig vom *Fondsguthaben* ausbezahlt, jedoch frühestens zum Zeitpunkt des von Ihnen bestimmten *tatsächlichen Rentenbeginns*. Die vereinbarte Höhe und der Verlauf der *Garantierende* in der *Flexibilitätsphase* werden im *Versicherungsschein* ausgewiesen. Sie wird anhand der individuellen Daten Ihres *Versicherungsvertrags* berechnet. Dazu gehören das Alter der versicherten Person, Höhe der *Jahresprämie*, Beginn der *Flexibilitätsphase*, Zinsen, Abschlusszeitpunkt sowie sonstige *Rechnungsgrundlagen*, die bei Abschluss des *Versicherungsvertrags* gültig sind.

Vor Beginn der *Flexibilitätsphase* haben Sie keinen Anspruch auf die *Garantierende*, auch nicht anteilig.

Garantierte Todesfallsumme

Der Mindestbetrag, den wir bei Tod der versicherten Person an den *Bezugsberechtigten* auszahlen.

Investprämie

Die von Ihnen geleistete *Prämie* abzüglich Kosten ist die *Investprämie*. Diese steht für den Kauf von *Fondsanteilen* zur Verfügung.

Jahresprämie

Der Betrag, den Sie für ein *Versicherungsjahr* zu zahlen haben

Leibrente

Eine lebenslange Rentenzahlung (Rente) an Sie als *Bezugsberechtigten*. Vorausgesetzt Sie leben zum Zeitpunkt der Rentenzahlung. Die *Leibrente* endet mit Ihrem Tod. Die von uns gezahlten Rentenvarianten, also sowohl die *Garantierende* als auch die *Champion-Rente*, sind *Leibrenten*.

Maßgebliche Prämiensumme

Die Summe der bei Vertragsbeginn vereinbarten Prämienzahlungen, erhöht um Zuzahlungen, Prämien erhöhungen und Prämien dynamiken während der Vertragslaufzeit.

Maßgeblicher Bewertungsstichtag

Der Zeitpunkt, zu dem der Wert der *Fondsanteile* jeweils ermittelt oder die *Garantierende* berechnet wird. Der jeweils maßgebliche Bewertungsstichtag ist wie folgt definiert:

- Soweit aufgrund des *Versicherungsvertrags* Zahlungen an uns erbracht werden, ist der maßgebliche Bewertungsstichtag für die Anlage durch uns der 3. *Bankarbeitstag*, der auf den Zahlungseingang bei uns folgt, bzw. bei Zahlungen, die vor dem Fälligkeitstermin bei uns eingehen, der 3. *Bankarbeitstag* nach Fälligkeit der Zahlung.
- Maßgeblicher Bewertungsstichtag des für die Reduktion der *Garantierende* relevanten *Fondsguthabens* aufgrund einer Prämienfreistellung ist der letzte *Bankarbeitstag* vor dem Prämienfälligkeitstermin, an dem die Prämienfreistellung wirksam geworden ist.
- Maßgeblicher Bewertungsstichtag der Rechnungsgrundlagen für die Kalkulation der *Garantierende* bei Prämienfreistellung, Wiederaufnahme der Prämienzahlung, Prämien erhöhung oder Zuzahlung ist der Termin, an dem die jeweilige Änderung wirksam geworden ist.
- Soweit wir aufgrund des *Versicherungsvertrags* Einmalzahlungen an Sie erbringen, ist der maßgebliche Bewertungsstichtag des für die Zahlung relevanten *Fondsguthabens* der 3. *Bankarbeitstag* vor der Fälligkeit der entsprechenden Leistung. Für die Auszahlung der Todesfall-Leistung ist der 3. *Bankarbeitstag*, der auf den Eingang sämtlicher Unterlagen über den Tod der versicherten Person bei uns folgt, der maßgebliche Bewertungsstichtag.
- Soweit wir Rentenzahlungen erbringen, ist der maßgebliche Bewertungsstichtag der 3. *Bankarbeitstag*, der dem *tatsächlichen Rentenbeginn* vorausgeht.

Falls an den jeweils maßgeblichen Bewertungsstichtagen keine Bewertung möglich ist, ist der maßgebliche Bewertungsstichtag der nächste *Bankarbeitstag*, an dem eine Bewertung möglich ist.

Prämie

Die im *Versicherungsschein* ausgewiesenen und von Ihnen zu leistenden Beträge.

Rechnungsgrundlagen

Die für die Berechnung der Versicherungsleistungen zugrunde gelegten Parameter, insbesondere die Sterbewahrscheinlichkeiten, Zinsen und Kosten am *maßgeblichen Bewertungstichtag*. Die geschlechtsunabhängige Tarifikalkulation basiert bei Vertragsabschluss auf Sterbetafeln der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV 2004 R).

Referenzwährung des Versicherungsvertrags

Die Referenzwährung des Versicherungsvertrags ist der Euro. Alle Prämienzahlungen sind in dieser Währung zu leisten. Alle fälligen Leistungen von uns werden in dieser Währung erbracht. Soweit ein Ihrem *Versicherungsvertrag* zugeordneter *Fondsanteil* nicht in Euro geführt wird, ist der entsprechende Devisenreferenzkurs zum *maßgeblichen Bewertungstichtag* bestimmend.

Rentengarantiezeit

Der Zeitraum, in dem wir die Rente mindestens zahlen. Sie haben die Möglichkeit, mit uns eine Rentengarantiezeit zu vereinbaren. Das bedeutet, dass wir die Rente mindestens bis zum Ablauf des vereinbarten Zeitraums zahlen, unabhängig davon, ob die *versicherte Person* diesen Zeitpunkt erlebt. Die Dauer der Rentengarantiezeit in Jahren ist generell durch ein festgelegtes Höchstalter begrenzt. Dadurch kann die Dauer der Rentengarantiezeit bei einem früheren tatsächlichen Rentenbeginn höher sein als zu einem späteren Rentenbeginn. Beim Rentenzahlungsbeginn jedoch muss die *versicherte Person* leben.

Rückkauf

Ein Rückkauf ist eine vollständige oder teilweise vorzeitige Vertragskündigung. Wenn Sie Ihren *Versicherungsvertrag* vollständig oder teilweise kündigen, zahlen wir Ihnen entweder das *Fondsguthaben* (vollständiger Rückkauf) oder einen Teil des *Fondsguthabens* (Teilrückkauf) aus. Ein Teilrückkauf ist nur möglich, wenn das verbleibende *Fondsguthaben* noch mindestens 2.500 Euro beträgt.

Rücknahmepreis

Der Preis, für den *Fondsanteile* zurückgenommen werden.

Spätester Rentenbeginn

Der Zeitpunkt, ab dem wir spätestens eine *Leibrente* an den *Bezugsberechtigten* zahlen. Diesen Rentenbeginn bestimmen Sie im Versicherungsantrag. Das entsprechende Datum dieses vereinbarten Zahlungsbeginns wird im *Versicherungsschein* ausgewiesen.

Tatsächlicher Rentenbeginn

Der Zeitpunkt, ab dem wir eine *Leibrente* an den *Bezugsberechtigten* zahlen. Innerhalb der *Flexibilitätsphase* haben Sie die Möglichkeit, einen früheren als den im *Versicherungsschein* ausgewiesenen spätesten Rentenbeginn zu bestimmen. Allerdings muss der tatsächliche Rentenbeginn auf einen Monatsersten fallen.

Versicherte Person

Die im *Versicherungsschein* benannte Person, auf welche die Versicherung abgeschlossen ist. Beim Bestimmen der Versicherungsleistungen wird unter anderem auf die individuellen Daten der versicherten Person abgestellt.

Versicherungsjahr

Ein Versicherungsjahr beginnt mit dem im *Versicherungsschein* ausgewiesenen Versicherungsbeginn und dauert 12 Kalendermonate.

Sind der Kalendermonat des Versicherungsbeginns und der Kalendermonat des *spätesten Rentenbeginns* verschieden, so liegt ein Rumpfbeginnjahr vor. Alle folgenden Versicherungsjahre beginnen dann jeweils mit dem Kalendermonat des *spätesten Rentenbeginns*.

Die Versicherungsperiode entspricht dem Prämienzahlungsabschnitt.

Versicherungsnehmer

Die Person, die den *Versicherungsvertrag* mit uns, der Versicherungsgesellschaft, abschließt.

Versicherungsschein

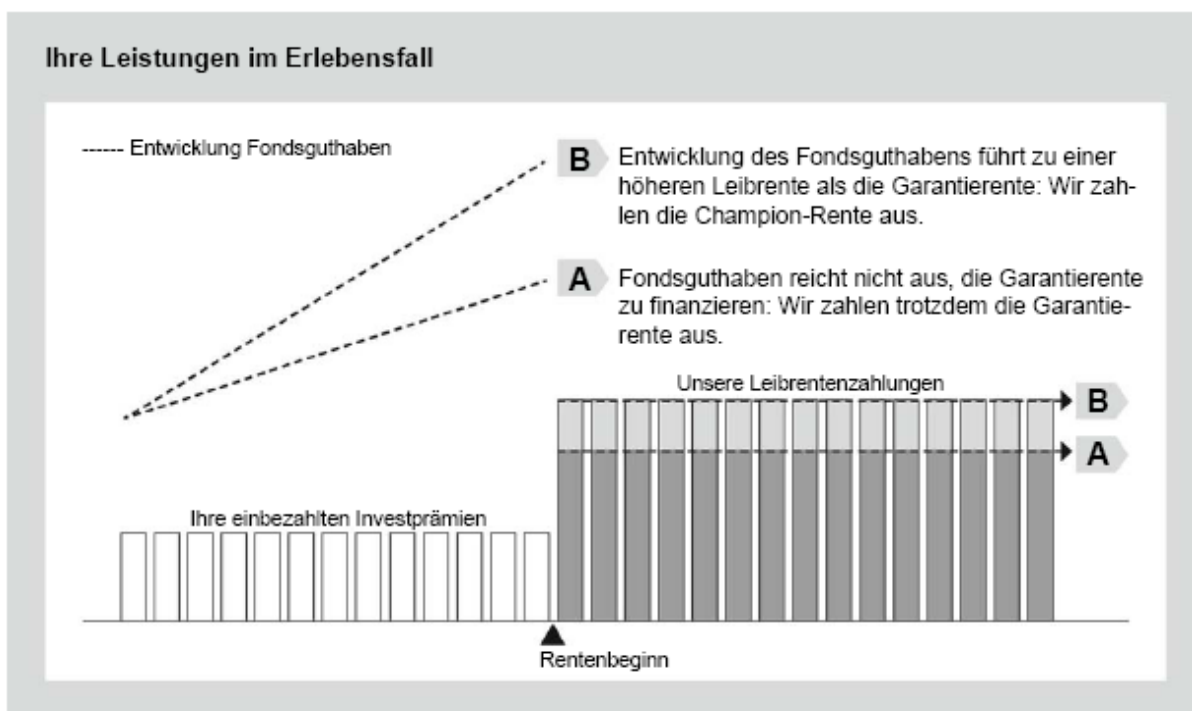
Die Urkunde, welche Ihre Ansprüche uns gegenüber ausweist. Der Versicherungsschein beinhaltet detaillierte Angaben über die verschiedenen Vertragsdaten wie Leistungen, alle wesentlichen Angaben zum *Versicherungsnehmer*, zur *versicherten Person*, zum *Bezugsberechtigten* und zu den vereinbarten *Prämien*.

Versicherungsvertrag

Das zwischen uns und Ihnen im Einzelfall abgeschlossene Vertragsverhältnis. Der Versicherungsvertrag wird durch die folgenden Unterlagen dokumentiert:

- Versicherungsantrag (inkl. Schlusserklärung)
- *Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)*
- Vorvertragliche Informationen
- *Versicherungsschein*
- Eventuelle Vertragsnachträge
- Hinweise zum Datenschutz
- Fondsübersicht
- Steuerliche Information

2 Wie funktioniert Ihre fondsgebundene Rentenversicherung?



Swiss Life Champion ist eine fondsgebundene Rentenversicherung mit einer *Garantierente* und einer *garantierten Todesfallsumme*.

Mit Ihrer *Investprämie* erwerben wir *Fondsanteile*. Bis zum Beginn der *Flexibilitätsphase* bestimmen Sie innerhalb der von uns angebotenen *Fonds* (siehe Fondsübersicht), welche *Fondsanteile* wir für Ihren *Versicherungsvertrag* erwerben sollen. Mit Beginn der *Flexibilitätsphase* übernehmen wir die Anlageentscheidung für das *Fondsguthaben* und übertragen Ihre *Fondsanteile* in einen Rentenfonds. Ihr *Fondsguthaben* führen wir getrennt von unserem übrigen Vermögen. Ihr Vertrag ist nicht an Überschüssen beteiligt.

Ihr *Fondsguthaben* verändert sich in Abhängigkeit der Wertentwicklung der Ihrem *Versicherungsvertrag* zugewiesenen *Fondsanteile*. Erträge, die aus den in den *Fonds* enthaltenen Vermögenswerten erzielt werden, werden durch den

Fondsanbieter laufend wieder innerhalb dieses Fonds angelegt und erhöhen damit den Wert der *Fondsanteile*. Bei Kurssteigerungen der *Fonds* steigt auch das *Fondsguthaben* Ihres *Versicherungsvertrags*; bei Kursverlusten tragen Sie aber entsprechend auch das Risiko der Minderung des *Fondsguthabens*. Eine in der Vergangenheit erzielte Wertentwicklung kann nicht als Garantie für eine zukünftige Wertentwicklung gesehen werden.

Bei *Fonds* in Fremdwährungen können die Werte auch durch Schwankungen der Währungskurse beeinflusst werden. Die von uns für Ihren *Versicherungsvertrag* garantierten Leistungen (*Garantierente* und *garantierte Todesfallsumme*) sind jedoch unabhängig von diesen Werteschwankungen.

Zusatzversicherungen können Sie im Rahmen des vorliegenden *Versicherungsvertrags* nicht einschließen.

3 Wissenswertes zu den Prämien

3.1 Alles zur Prämienzahlung

Die *Jahresprämien* zu Ihrer Versicherung werden am ersten Tag eines jeden *Versicherungsjahres* fällig. Im Falle eines Rumpfbeginnjahres wird die erste *Jahresprämie* anteilig fällig. Details entnehmen Sie dem *Versicherungsschein*. Nach Vereinbarung können Sie Ihre *Jahresprämien* auch halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zahlen.

Die erste *Prämie* ist unverzüglich nach Zugang des *Versicherungsscheins* bei Ihnen fällig, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten im *Versicherungsschein* angegebenen Versicherungsbeginn. Für alle weiteren *Prämien* gelten die vereinbarten Fälligkeitstermine. Die *Prämien* können nur im Lastschriftverfahren gezahlt werden. Wir buchen sie jeweils bei Fälligkeit von dem uns angegebenen deutschen Bankkonto ab.

Eine Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn die *Prämie* zu dem im *Versicherungsschein* angegebenen Fälligkeitstag eingezogen worden ist, ohne dass Sie der Einziehung widersprochen haben. Konnte die fällige *Prämie* ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt.

Haben Sie zu vertreten, dass die *Prämie* wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Etwaige Auszahlungen von Versicherungsleistungen werden mit eventuell vorhandenen Prämienrückständen verrechnet.

3.2 Was geschieht, wenn Sie eine *Prämie* nicht rechtzeitig zahlen?

Erstprämie

Bezahlen Sie die Erstprämie nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten bzw. ihn kündigen, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Dies gilt nicht, wenn Sie für die verspätete Zahlung nicht verantwortlich sind.

Ist die Erstprämie bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Vorausgesetzt, wir haben Sie schriftlich oder durch einen auffälligen schriftlichen Hinweis im *Versicherungsschein* auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn Sie nachweisen können, dass Sie die Unterlassung der Zahlung nicht zu verantworten haben.

Folgeprämie

Bezahlen Sie die Folgeprämie nicht rechtzeitig, schicken wir Ihnen eine schriftliche Mahnung. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz.

Des Weiteren haben wir das Recht, den Vertrag nach Ablauf der Zahlungsfrist zu kündigen, sofern Sie mit der Zahlung in Verzug geblieben sind. Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

Für unseren Verwaltungsaufwand berechnen wir Ihnen eine Mahngebühr von 10 Euro, die wir mit der folgenden Zahlung im Wege der Lastschrift erheben.

Was tun bei Zahlungsschwierigkeiten?

Wenn Sie vorübergehend (z. B. durch Arbeitslosigkeit) nicht in der Lage sind, die Prämien zu zahlen, stehen Ihnen mehrere Möglichkeiten offen, um finanzielle Engpässe zu überbrücken:

- Stundung der fälligen *Prämien*
- Policendarlehen
- Prämienfreistellung
- Fondsentnahme

Bei diesen Optionen sind Einschränkungen möglich. Lassen Sie sich von uns über die Einzelheiten informieren.

3.3 So verwenden wir Ihre Prämien

Mit der *Prämie* decken wir zuerst die vereinbarten Kosten. Mit der verbleibenden *Investprämie* erwerben wir *Fondsanteile* der von Ihnen gewählten *Fonds*. Dazu wird die *Investprämie* in dem von Ihnen festgelegten Verhältnis auf diese *Fonds* aufgeteilt. In jedem ausgewählten *Fonds*

müssen mindestens 20 % der *Investprämie* angelegt werden. Die Anzahl der *Fondsanteile* ergibt sich, indem die auf den *Fonds* entfallende *Investprämie* durch den *Ausgabepreis* der jeweiligen *Fondsanteile* am *maßgeblichen Bewertungstichtag* dividiert wird.

3.4 Fondsanlage in der Flexibilitätsphase

Zu Beginn der *Flexibilitätsphase* übertragen wir Ihre *Fondsanteile* in einen Rentenfonds. *Prämien*, die Sie in der *Flexibilitätsphase* bezah-

len, werden ebenfalls in diesen Rentenfonds investiert.

3.5 Anlageentscheidungen lassen sich ändern

Es gibt für Sie in der Kategorie Active 2 Möglichkeiten, bis zum Beginn der *Flexibilitätsphase* Ihre Anlageentscheidung zu korrigieren. Entweder durch einen Switch oder durch einen Shift.

Switch und Shift im Überblick

Switch

Mit einem Switch können Sie die künftigen Prämien in einen oder mehrere andere Fonds investieren. Die bestehenden Anlagen werden beibehalten.

Shift

Übertragung der *Fondsanteile* eines Fonds in andere Fonds.

Switch

Während der Prämienzahlungsdauer haben Sie die Möglichkeit, Ihre *Investprämie* in anderen von uns angebotenen *Fonds* anzulegen als in den bisher von Ihnen ausgewählten. Einen solchen Switch können Sie jederzeit schriftlich bei uns beantragen. Dann legen wir die nächste nach

Eingang Ihres Antrags bezahlte *Prämie* entsprechend Ihrem Antrag an. Das bisherige *Fondsguthaben* wird dabei aber nicht umgeschichtet. Die *Investprämie* kann höchstens in 3 *Fonds* gleichzeitig angelegt werden, wobei nur ganzzahlige Prozentsätze zulässig sind. Ein Switch ist nur möglich, wenn sich Ihr *Fondsguthaben* dadurch nicht auf mehr als 5 *Fonds* verteilt.

Shift

Bis zum Beginn der *Flexibilitätsphase* oder bis zum Zeitpunkt des *Rückkaufs* haben Sie die Möglichkeit, Ihr *Fondsguthaben* in andere von uns angebotene *Fonds* als in den bisher von Ihnen ausgewählten anzulegen. Einen solchen Shift können Sie jederzeit schriftlich bei uns beantragen. Ihr *Fondsguthaben* darf nach dem Shift jedoch höchstens auf 5 *Fonds* gleichzeitig verteilt sein.

Maßgeblicher Bewertungstichtag für Kauf und Verkauf von *Fondsanteilen* bei einem Shift ist der 3. *Bankarbeitstag* nach Eingang Ihres Antrags bei uns. Ein bereits gestellter Antrag auf einen Shift kann nicht widerrufen werden.

3.6 Kosten und Grenzen für eine Änderung

Innerhalb eines Kalenderjahrs führen wir insgesamt 3 Änderungen kostenfrei durch (Shift oder/und Switch). Für jede weitere Änderung erheben wir für unseren Verwaltungsaufwand eine Gebühr von 25 Euro, die wir dem *Fondsguthaben* belasten.

Für folgende *Fonds* sind weder ein Switch noch ein Shift möglich:

- Swiss Life Index Funds (LUX) Income (EUR)
- Swiss Life Index Funds (LUX) Balance (EUR)
- Swiss Life Index Funds (LUX) Dynamic (EUR)

3.7 Welche Regelungen gelten für aufgelöste oder geschlossene Fonds?

Wenn ein *Fonds* schwerwiegende Veränderungen zeigt, behalten wir uns vor, dort nicht weiter zu investieren bzw. bestehende *Fondsanteile* zu verkaufen. Dies trifft insbesondere in folgenden Fällen zu:

- Bei Einstellung von An- oder Verkauf der *Fondsanteile* durch den Anbieter
- Bei nachträglicher Erhebung neuer oder Erhöhung bestehender Gebühren durch den Anbieter
- Bei besonders ungünstigen Kapitalmarktentwicklungen, die einen erheblichen Wertverfall der *Fondsanteile* zur Folge haben können
- Bei jeder Änderung zwingender einschlägiger Vorgaben des luxemburgischen, deutschen oder Schweizer Aufsichtsrechts sowie jeder Änderung der Aufsichtspraxis der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden, die wesentliche Auswirkungen auf Ihr *Fondsguthaben* haben kann
- Beim Eintreten von Sachverhalten, die geeignet sind, das Erreichen des bei Abschluss des Vertrags mit der Wahl des jeweiligen *Fonds* angestrebten Anlageziels nachhaltig zu beeinträchtigen

In vorab beschriebenen Fällen sind wir nach billigem Ermessen berechtigt, den oder die be-

troffenen *Fonds* durch einen möglichst gleichwertigen anderen *Fonds* zu ersetzen. Dies erfolgt je nach Art des Vorfalls entweder durch einen kostenlosen Shift oder durch die Anlage künftiger *Investprämien* in den oder die anderen von uns bestimmten *Fonds*. Tritt ein solches Ereignis ein, informieren wir Sie unverzüglich. Sie haben in diesem Fall das Recht, innerhalb einer Frist von 4 Wochen (mit Ausnahme, die Fondsgesellschaft teilt uns eine kürzere Frist mit) gebührenfrei in andere als die von uns bestimmten *Fonds* zu wechseln. Wir handeln dabei nach bestem Wissen ohne Übernahme einer Gewähr.

Sofern Sie die Kategorie Active gewählt haben und sich bei einem Ihrer ausgewählten *Fonds* die Anlagestrategie derart verändert, so dass die auf die ursprüngliche Anlagestrategie abgestellte Garantiestellung nicht mehr zu den mit Ihnen vereinbarten Konditionen gewährleistet werden kann, sind wir berechtigt, diesen *Fond* gegen einen anderen *Fonds* auszutauschen, dessen Anlagestrategie der ursprünglichen Anlagestrategie des von Ihnen ausgewählten *Fonds* am nächsten kommt. Wir werden Sie über einen durch uns veranlassten Fondstausch unverzüglich informieren und Ihnen die Änderungen der Anlagestrategie des betroffenen *Fonds* darlegen.

3.8 Zuzahlungen sind möglich

Sie können mehrmals Zuzahlungen leisten. Diese müssen Sie vorher schriftlich bei uns verlangen. Bis spätestens 12 Jahre vor Beginn der *Flexibilitätsphase* können Sie Zuzahlungen im Rahmen dieses *Versicherungsvertrags* leisten. Für spätere Zuzahlungen werden wir Ihnen einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten. Zuzahlungen verwenden wir wie *Prämien*. Das heißt, nach Abzug der Kosten investieren wir die Zuzahlungen in die von Ihnen bestimmten *Fonds* zum *maßgeblichen Bewertungstichtag*, jedoch nicht bevor uns sämtliche erforderlichen Unter-

lagen vorliegen. Zuzahlungen erhöhen unmittelbar die *garantierte Todesfallsumme*, da sie wie *Prämien* behandelt werden. Zuzahlungen erhöhen auch die *Garantierente*. Berechnet wird die Erhöhung der *Garantierente* anhand der *Rechnungsgrundlagen*, die am *maßgeblichen Bewertungstichtag* gültig sind. Die Änderung der *Garantierente* wird in einem geänderten *Versicherungsschein* dokumentiert.

Jede Zuzahlung muss mindestens 600 Euro betragen.

3.9 Wie Sie Ihre Prämien erhöhen können

Sie können mit einer Frist von einem Monat bis zum Fälligkeitstermin den Betrag Ihrer aktuellen

Prämie erhöhen. Bis spätestens 12 Jahre vor Beginn der *Flexibilitätsphase* können Sie Prä-

mienerhöhungen im Rahmen dieses *Versicherungsvertrags* durchführen. Dies müssen Sie schriftlich bei uns anzeigen. Eine Prämienerrhöhung betrgt mindestens 600 Euro jhrlich oder 50 Euro monatlich. Prmienerhhungen erhhen unmittelbar die *garantierte Todesfallsumme*.

3.10 Prmiendynamik

Sie haben die Mglichkeit, bei Vertragsabschluss eine Prmiendynamik zu vereinbaren. Das bedeutet, dass sich die *Prmien* um einen festen Prozentsatz erhhen. Dieser Prozentsatz ist im *Versicherungsschein* dokumentiert. Die Erhhungen der *Prmie* erfolgen jhrlich zu Beginn eines *Versicherungsjahres*. Die erste Erhhung erfolgt zu Beginn des 2. vollstndigen *Versicherungsjahres*. Die letzte Erhhung erfolgt sptestens zu Beginn des letzten *Versicherungsjahres* vor Beginn der *Flexibilittsphase*. Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhhungstermin eine Mitteilung ber die Durchfhrung der Prmiendynamik.

Die Erhhung entfllt rckwirkend, wenn Sie ihr

Prmienerhhungen erhhen auch die *Garantierrente*. Berechnet wird die Erhhung der *Garantierrente* anhand der *Rechnungsgrundlagen*, die am *mageblichen Bewertungsstichtag* gltig sind. Die nderung der *Garantierrente* wird in einem genderten *Versicherungsschein* dokumentiert.

bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhhungstermin widersprechen oder die erste erhhte *Prmie* nicht innerhalb von 2 Monaten nach dem Erhhungstermin bezahlen.

Unterbliebene Erhhungen knnen Sie mit unserer Zustimmung nachholen. Sollten Sie mehr als zweimal hintereinander von der Erhhung keinen Gebrauch machen, so erlischt Ihr Recht auf weitere Erhhungen; es kann jedoch mit unserer Zustimmung wieder erneut begrndet werden.

Die Prmiendynamik erhht die *Garantierrente*. Berechnet wird die Erhhung der *Garantierrente* anhand der *Rechnungsgrundlagen*, die am *mageblichen Bewertungsstichtag* gltig sind.

3.11 Prmienfreistellung und ihre Auswirkungen

Vollstndige oder teilweise Prmienfreistellung

Sie knnen jederzeit zum Schluss einer Versicherungsperiode schriftlich verlangen, ganz oder teilweise von der Prmienzahlungspflicht befreit zu werden. Die Prmienfreistellung Ihres *Versicherungsvertrags* wird zum beantragten Termin wirksam.

Die Prmienfreistellung bewirkt eine Reduktion der *Garantierrente*. Die Reduktion der *Garantierrente* berechnen wir anhand der *Rechnungsgrundlagen*, die am *mageblichen Bewertungsstichtag* gltig sind. Die nderung der *Garantierrente* wird in einem genderten *Versicherungsschein* dokumentiert.

Wenn die berechnete *Garantierrente* wegen der Prmienfreistellung weniger als 12 Euro jhrlich betrgt, so endet der *Versicherungsvertrag*. Wir zahlen Ihnen dann das *Fondsguthaben* aus.

Wiederaufnahme der Prmienzahlung

Die Wiederaufnahme Ihrer Prmienzahlung nach einer Prmienfreistellung mssen Sie schriftlich mit einer Frist von einem Monat auf einen Flligkeitstermin beantragen. Die Wiederaufnahme Ihrer Prmienzahlungen wird zum beantragten Termin wirksam. Die *Prmie* kann aber nicht ber die whrend der prmienpflichtigen Zeit erreichte Prmienhhe hinausgehen. Hat die prmienfreie Phase lnger als 3 Jahre gedauert, empfehlen wir Ihnen, mit Ihrem Steuerberater mgliche steuerliche Auswirkungen abzuklren. Die Wiederaufnahme der Prmienzahlung erhht unmittelbar die *garantierte Todesfallsumme*. Die Wiederaufnahme der Prmienzahlung erhht auch die *Garantierrente*. Berechnet wird die Erhhung der *Garantierrente* anhand der *Rechnungsgrundlagen*, die am *mageblichen Bewertungsstichtag* gltig sind. Die nderung der *Garantierrente* wird in einem genderten *Versicherungsschein* dokumentiert.

4 Unsere Versicherungsleistungen

4.1 Life Cycle Management

Beim in der fondsgebundenen Rentenversicherung enthaltenen Life Cycle Management handelt es sich um eine schrittweise Reduktion des Anlagerisikos durch sukzessives Umschichten von *Fondsanteilen* in einen risikoarmen *Fonds*. Damit können Sie das Risiko reduzieren, einmal erzielte Anlageerträge aufgrund negativer Börsenentwicklung wieder zu verlieren.

Das Life Cycle Management kann sinnvoll sein, wenn es sich abzeichnet, dass die zu erwarten-

de *Champion-Rente* deutlich über der *Garantierente* liegen wird.

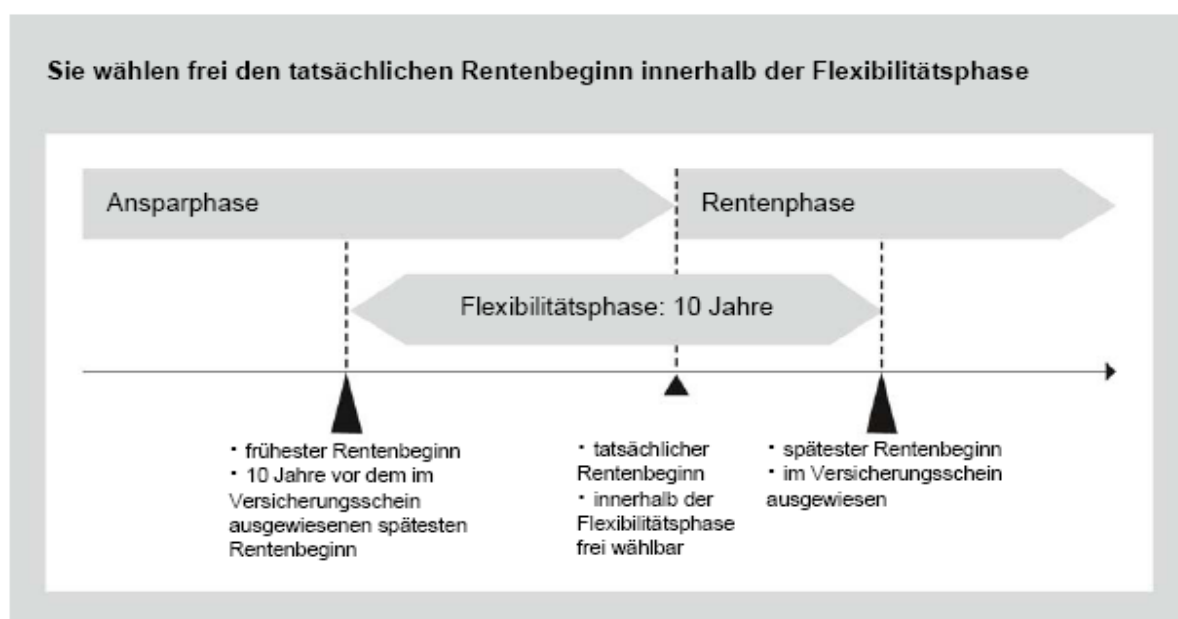
Die von uns unverbindlich angebotenen Life Cycle Management Profile sind in der Fondsübersicht ausführlich beschrieben. Sie können eines der Life Cycle Management Profile zu Beginn eines *Versicherungsjahres* vor Beginn der *Flexibilitätsphase* aktivieren, indem Sie dies mindestens einen Monat im Voraus schriftlich beauftragen.

4.2 Versicherungsleistungen im Erlebensfall

Wir zahlen ab dem im *Versicherungsschein* ausgewiesenen *spätesten Rentenbeginn* oder, wenn Sie einen *tatsächlichen Rentenbeginn* in der *Flexibilitätsphase* gewählt haben, ab diesem Zeitpunkt monatlich eine *Leibrente* an den *Bezugsberechtigten*. Dieser *tatsächliche Rentenbeginn* muss auf einen Monatsersten fallen und uns mindestens einen Monat vor dem gewählten Termin mitgeteilt werden.

Wir bezahlen entweder die *Garantierente* oder die *Champion-Rente* je nachdem, welche Rente den höheren Wert hat.

Die *Champion-Rente* wird aufgrund des *Fondsguthabens* zum Zeitpunkt des Rentenbeginns und der zum Zeitpunkt des Rentenbeginns gültigen *Rechnungsgrundlagen* berechnet. Die Höhe der *Champion-Rente* ist ab Rentenbeginn lebenslang garantiert.



Die Höhe der Renten bleibt entweder konstant oder – falls Sie eine Rentensteigerung vereinbart haben – steigt jährlich um den vereinbarten Steigerungssatz. Haben Sie eine *Rentengarantiezeit* vereinbart, zahlen wir die Rente mindestens bis zum Ablauf der für die einzelnen Jahre der Flexibilitätsphase jeweils vereinbarten *Rentengarantiezeiten*. Innerhalb der *Rentengarantiezeiten*

tiezeit können Sie anstelle der Rentenzahlung einmalig eine Kapitalzahlung verlangen.

Beträgt die Höhe der Rente weniger als 600 Euro pro Jahr, so zahlen wir an die *Bezugsberechtigten* das Fondsguthaben aus. Damit erlischt die Versicherung.

4.3 Was ist zu beachten, wenn Sie eine Rentenleistung verlangen?

Beanspruchen Sie Rentenleistungen aus dem *Versicherungsvertrag*, müssen Sie uns den aktuellen *Versicherungsschein* sowie ein amtliches Zeugnis mit dem Geburtsdatum der versicherten Person vorlegen. Wir können vor jeder Rentenzahlung ein amtliches Zeugnis verlangen, ob die *versicherte Person* noch lebt, höchstens jedoch einmal pro Jahr. Frühestens verlangen wir diesen Nachweis nach Ablauf einer vereinbarten *Rentengarantiezeit*. Der Tod der versicherten

Person ist uns in jedem Fall unverzüglich anzuzeigen. Außer dem *Versicherungsschein* ist uns eine amtliche Sterbeurkunde der *versicherten Person* einzureichen, die Alter und Geburtsort nennt. Zu Unrecht empfangene Leistungen sind an uns zurückzuzahlen.

Die vorstehende Regelung gilt auch für Dritte (*Bezugsberechtigte* oder Erben), wenn sie eine Rentenleistung verlangen.

4.4 Wichtiges zur Kapitalauszahlung

Anstelle der Rentenzahlung können Sie auf einen Monatsersten innerhalb der *Flexibilitätsphase* oder zum Termin des *spätesten Rentenbeginns* die Auszahlung einer Kapitalleistung verlangen. Dies müssen Sie mit einer Frist von einem Monat bei uns schriftlich beantragen. In diesem Fall zahlen wir an den *Bezugsberechtigten* das *Fondsguthaben* aus.

Mit der Kapitalauszahlung erlischt die Versicherung. Beanspruchen Sie die Kapitalauszahlung aus dem *Versicherungsvertrag*, müssen Sie uns den aktuellen *Versicherungsschein* vorlegen. Dies gilt auch für Dritte (*Bezugsberechtigte* oder Erbe), wenn sie eine Kapitalauszahlung verlangen.

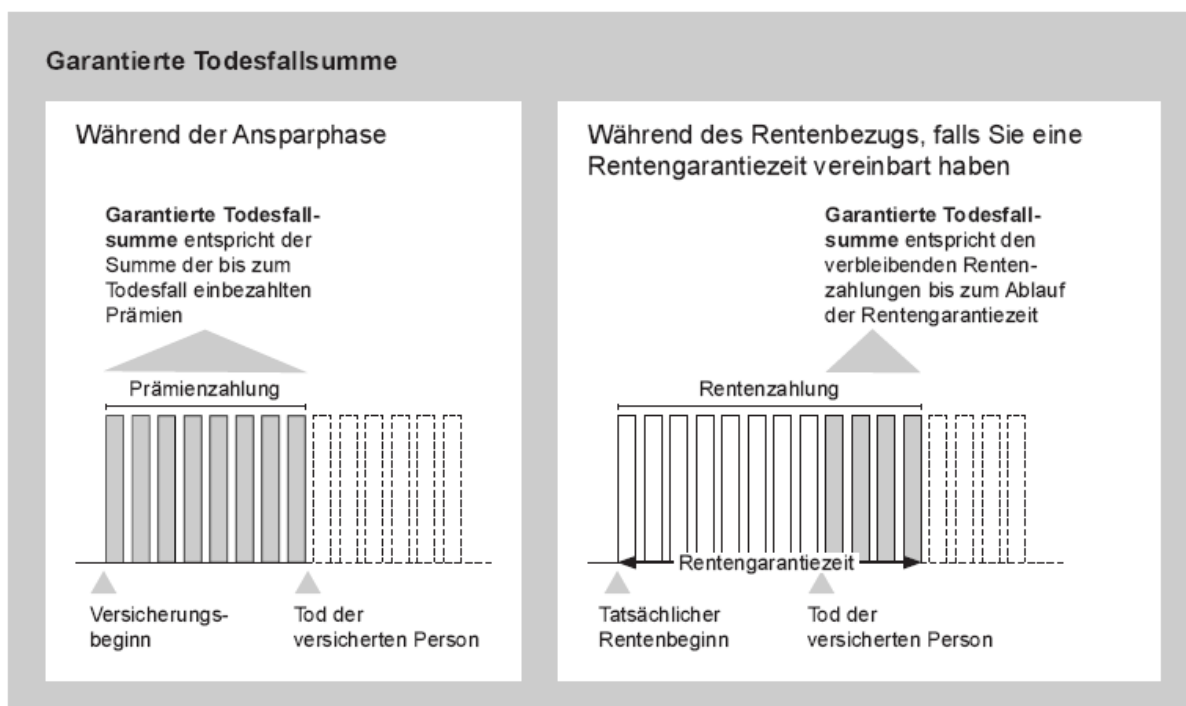
4.5 Versicherungsleistungen im Todesfall

Stirbt die *versicherte Person* vor dem *tatsächlichen Rentenbeginn*, zahlen wir dem *Bezugsberechtigten* das *Fondsguthaben* aus, mindestens jedoch die *garantierte Todesfallsumme*. Der Anspruch auf eine Rente entfällt damit. Stirbt die *versicherte Person* nach dem *tatsächlichen Rentenbeginn* und haben Sie eine *Rentengarantiezeit* vereinbart, zahlen wir die Rente bis zum Ablauf der für die einzelnen Jahre der *Flexibilitätsphase* jeweils vereinbarten *Rentengarantiezeiten* dem *Bezugsberechtigten* weiter. Innerhalb der *Rentengarantiezeit* können Sie

anstelle der Rentenzahlung einmalig eine Kapitalzahlung verlangen.

Ausschlüsse

Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir gewähren Versicherungsschutz insbesondere auch dann, wenn die *versicherte Person* in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen gestorben ist.



4.6 Benötigte Unterlagen im Leistungsfall

Beanspruchen Sie die Todesfall-Leistung, benötigen wir neben dem aktuellen *Versicherungsschein* eine amtliche Sterbeurkunde der *versicherten Person*, die Alter und Geburtsort nennt.

Die vorstehende Regelung gilt auch für Dritte (*Bezugsberechtigter* oder Erbe), wenn sie eine Todesfall-Leistung verlangen.

4.7 Ort und Zeitpunkt der Versicherungsleistungen

Erfüllungsort für die Leistungen aus dem Vertrag ist unser Sitz in Luxemburg. Die Überweisung der Leistung an den *Bezugsberechtigten* erfolgt grundsätzlich auf dessen Konto auf das von ihm angegebene Konto, solange nicht Devisentransfervorschriften oder andere Bestimmungen dem entgegenstehen. Jedes mit der Überweisung oder sonstigen Sonderform der Zahlung verbundene Risiko trägt der *Bezugsberechtigte*.

Für die Überweisung der Leistung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland berechnen wir keine Kosten. Bei Sonderformen der Zahlung (z. B. telegrafische Überweisung, Scheck) trägt jedoch der *Bezugsberechtigte* die Kosten. Die Ablehnung der Leistungspflicht aus dem Vertrag können wir schriftlich auch gegenüber dem *Bezugsberechtigten* rechtswirksam erklären.

4.8 Form und Empfänger der Versicherungsleistung

Wir erbringen die Leistungen aus dem *Versicherungsvertrag* in Geld an den *Bezugsberechtigten*.

Bis zur jeweiligen Fälligkeit können Sie das Bezugsrecht jederzeit widerrufen. Nach dem Tod der versicherten Person kann das Bezugsrecht nicht mehr widerrufen werden.

Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der *Bezugsberechtigte* sofort und unwiderruflich die Ansprüche aus dem *Versicherungsvertrag* erwerben soll. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des von Ihnen Benannten aufgehoben werden. Die Einräumung und der Widerruf

eines Bezugsrechts sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns von Ihnen schriftlich angezeigt worden sind. Sie können Ihre Rechte aus dem *Versicherungsvertrag* auch abtreten oder verpfänden. Bei unwiderruflicher Bezugsberechtigung bedarf die Abtretung oder Verpfändung der Zustimmung des *Bezugsberechtigten*.

Verschiedene Rollen im Überblick

Versicherungsnehmer

Das sind Sie. Unsere Vertragspartner. Sie bestimmen die versicherte Person und die bezugsberechtigte Person.

Versicherte Person

Ist die im Versicherungsschein benannte Person. Aufgrund der Daten dieser Person wird die Versicherung berechnet.

Bezugsberechtigter

Hat Anspruch auf die Versicherungsleistung und wird vom Versicherungsnehmer bestimmt.

Versicherungsnehmer, versicherte Person und Bezugsberechtigter können unterschiedlich sein, müssen aber nicht.

Illustrative Beispiele

Beispiel 1: Versicherungsnehmer ist nicht gleichzeitig die versicherte Person

Eine juristische Person, zum Beispiel der Arbeitgeber, schließt einen Rentenversicherungsvertrag mit Swiss Life ab. Die juristische Person ist somit die Versicherungsnehmerin. Als versicherte Person mit ein Mitarbeiter der juristischen Person benannt. Dieser Mitarbeiter bildet nun also Gegenstand des Vertrags. Der Versicherungsnehmer ist damit nicht gleichzeitig die versicherte Person.

Beispiel 2: Die versicherte Person ist nicht gleichzeitig die bezugsberechtigte Person

Ein geschiedener Ehemann schließt auf sein eigenes Leben einen Rentenversicherungsvertrag mit Swiss Life ab. Damit ist er Versicherungsnehmer und versicherte Person in einem. Als Bezugsberechtigte gibt er seine von ihm geschiedene Ehefrau an. Erreicht nun die Laufzeit des Versicherungsvertrags den Zeitpunkt des spätesten Rentenbeginns, so enthält die geschiedene Frau von Swiss Life eine Rente ausbezahlt.

4.9 Teilauszahlung des Fondsguthabens: Fondsentnahme

Sie können mit einer Frist von einem Monat zum darauf folgenden Monatsersten schriftlich beantragen, dass *Fondsanteile* aus Ihrem *Fondsguthaben* verkauft werden (Fondsentnahme). Ihr Antrag wird dann am übernächsten Monatsersten, der auf den Zugang Ihres Antrags folgt, wirksam. Wir zahlen Ihnen den Wert der *Fondsanteile* zum *maßgeblichen Bewertungstichtag* aus. Die vereinbarte Prämienzahlung wird unverändert fortgeführt, falls Sie nicht

gleichzeitig eine teilweise Prämienfreistellung beantragen (siehe Kapitel 3.11).

Die Fondsentnahme bewirkt eine Reduktion der *garantierten Todesfallsumme*. Diese reduziert sich im Verhältnis vom ausbezahlten Betrag zum *Fondsguthaben* am *maßgeblichen Bewertungstichtag*. Die Fondsentnahme bewirkt auch eine Reduktion der *Garantierente*. Die Änderung der *Garantierente* wird in einem geänderten *Versicherungsschein* dokumentiert.

4.10 Policendarlehen – individuelle Regelungen

Wir können Ihnen zu Ihrer Versicherung nur vor Rentenbeginn ein verzinstes Policendarlehen gewähren. Die Einzelheiten werden in einer gesonderten individuellen Vereinbarung geregelt.

In dieser Vereinbarung werden wir die anwendbaren rechtlichen Bestimmungen und die aktuellen Marktgegebenheiten, insbesondere im Hinblick auf Zinsen und Tilgungsmodalitäten, berücksichtigen.

5 Ihr Versicherungsvertrag

5.1 Zum Abschluss Ihres Versicherungsvertrags

Zunächst müssen Sie als zukünftiger *Versicherungsnehmer* uns einen unterschriebenen „Antrag auf Abschluss eines *Versicherungsvertrags*“ zusenden. Damit ist der *Versicherungsvertrag* aber noch nicht abgeschlossen. Über den *Versicherungsvertrag* erstellen wir eine Urkunde, Ihren *Versicherungsschein*. Erst wenn Sie den *Versicherungsschein* von uns erhalten haben, ist der *Versicherungsvertrag* wirksam abgeschlossen.

Weicht der Inhalt des *Versicherungsscheins* von Ihrem ursprünglichen Antrag ab, weisen wir Sie im *Versicherungsschein* deutlich sichtbar auf die Änderungen hin. Diese gelten als vereinbart, wenn Sie nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt des *Versicherungsscheins* schriftlich Einspruch erheben.

5.2 Beginn Ihres Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag geschlossen ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im *Versicherungsschein* angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings

entfällt gemäß Versicherungsvertragsgesetz (§ 37 Abs. 2) unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Prämienzahlung.

5.3 Ende Ihres Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz endet mit dem Tod der *versicherten Person* oder mit Auszahlung des

Fondsguthabens.

5.4 Bedeutung des aktuellen Versicherungsscheins

Den Inhaber des *Versicherungsscheins* können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem *Versicherungsvertrag* zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des *Versicherungsscheins* seine Berechtigung nachweist.

Ist ein Bezugsrecht eingeräumt oder der *Versicherungsvertrag* abgetreten, verpfändet oder wurden über ihn anderweitige Verfügungen getroffen, brauchen wir den Nachweis der Berechtigung nur dann anzuerkennen, wenn uns die schriftliche Anzeige des bisherigen Berechtigten vorliegt.

5.5 Kosten für Ihren Versicherungsvertrag

Die nachfolgende Tabelle fasst die Kosten zusammen, die wir für Ihren *Versicherungsvertrag* erheben.

Übersicht der Kosten Ihrer fondsgebundenen Versicherung		
Art der zu belastenden Kosten	Kostensatz/Betrag	Wann und wie erhoben
Abschlusskosten	Maximal 5 % der Prämien-summe ¹⁾	Während der ersten 5 Jahren nach Vertragsabschluss direkt von der Prämie abgezogen
	Maximal 5 % der Zuzahlung bei Vertragsbeginn	Direkt von der Zuzahlung abgezogen
Vertriebskosten	Maximal 2 % der vereinbarten Jahresprämie	Direkt von der Prämie abgezogen
Verwaltungskosten in der Ansparphase	2 % der vereinbarten Jahresprämie	Direkt von der Prämie abgezogen
Verwaltungskosten bei Zuzahlung bei Vertragsbeginn	2 % der Zuzahlung	Direkt von der Zuzahlung abgezogen
Verwaltungskosten bei Rentenbezug	1,5 % der Rente	In der ausgewiesenen Rente bereits berücksichtigt
Kosten für die Garantierente	Abhängig vom bei Vertragsbeginn gewählten <i>Fonds</i> – in % der Prämien-summe ¹⁾ : • 5,25 % für Swiss Life Index Funds (LUX) Income (EUR) • 6,25 % für Swiss Life Index Funds (LUX) Balance (EUR) • 7,25 % für Swiss Life Index Funds (LUX) Dynamic (EUR) • 8,25 % für alle anderen Fonds	Während der ersten 7 Jahren nach Vertragsabschluss direkt von der Prämie abgezogen
Kosten für die garantierte Todesfallsumme bei Vertragsbeginn	0,25 % der Prämien-summe ¹⁾	Während der ersten 7 Jahren nach Vertragsabschluss direkt von der Prämie abgezogen

¹⁾ Die Prämien-summe ergibt sich aus der Multiplikation der vereinbarten Versicherungsjahre mit der vereinbarten Jahresprämie, wobei die Flexibilitätsphase nur mit 5 Jahren und maximal 40 Versicherungsjahre (inklusive der Flexibilitätsphase) berücksichtigt werden.

Art der zu belastenden Kosten	Kostensatz/Betrag	Wann und wie erhoben
Kosten für die Garantierente bei Zuzahlung bei Vertragsbeginn	Abhängig vom bei Vertragsbeginn gewählten <i>Fonds</i> – in % der Zuzahlung: • 5,25 % für Swiss Life Index Funds (LUX) Income (EUR) • 6,25 % für Swiss Life Index Funds (LUX) Balance (EUR) • 7,25 % für Swiss Life Index Funds (LUX) Dynamic (EUR) • 8,25 % für alle anderen Fonds	Direkt von der Zuzahlung abgezogen
Kosten für die garantierte Todesfallsumme bei Zuzahlung bei Vertragsbeginn	0,25 % der Zuzahlung	Direkt von der Zuzahlung abgezogen

Für Zuzahlungen nach Vertragsbeginn und Prämienerrhöhungen gelten die am *maßgeblichen Bewertungsstichtag* geltenden Rechnungsgrundlagen (und damit auch die dann maßgeblichen Kostensätze).

Sonstige Kosten zur Abgeltung des zusätzlichen Verwaltungsaufwands

Vorgang	Betrag	Wie erhoben
Switch- oder Shift ³⁾	25 Euro	Dem Fondsguthaben belastet ²⁾
Bearbeitung von fehlgeschlagenen LSV-Zahlungen mangels Kontendeckung und bei erloschenem Konto	10 Euro	Mit der folgenden LSV-Zahlung eingezogen
Mahnung	10 Euro	Mit der folgenden LSV-Zahlung eingezogen

²⁾ Der Abzug erfolgt rückwirkend zum Monatsersten. Maßgeblicher Bewertungsstichtag für die zur Deckung dieser Kosten erforderliche Fondsentnahme ist dabei der auf den Monatsersten folgende 3. Bankarbeitstag.

Besteht das Fondsguthaben aus Fondsanteilen mehrerer Fonds, so erfolgt der Abzug proportional zum Wert der Fondsanteile in den jeweiligen Fonds.

³⁾ Ab dem 4. Auftrag innerhalb eines Jahres.

5.6 Kündigung des Versicherungsvertrags

Sie können Ihren *Versicherungsvertrag* jederzeit zum Schluss einer Versicherungsperiode schriftlich vollständig kündigen.

Falls Sie eine vierteljährliche, halbjährliche oder jährliche Prämienzahlung vereinbart haben, können Sie auch früher als zum Ende einer Ver-

sicherungsperiode kündigen, und zwar mit Frist von einem Monat zum Ende des darauf folgenden Monats. Die Kündigung Ihres *Versicherungsvertrags* wird dann am übernächsten Monatsersten, der auf den Zugang Ihres Kündigungsschreibens folgt, wirksam. Eine Kündigung während des Rentenbezugs ist nicht möglich.

Eine Teilkündigung ist möglich. Hierfür gelten die Regelungen zur Fondsentnahme gemäß Kapitel 4.9.

Wenn Sie den *Rückkauf* verlangen, müssen Sie uns den aktuellen *Versicherungsschein* vorlegen. Beim Vorhandensein eines unwiderruflichen Bezugsrechts oder eines Drittrechts müssen die Kündigung und die Zahlungsverfügung vom *Versicherungsnehmer* und vom *Bezugsberechtigten* grundsätzlich gemeinsam unterzeichnet werden. Durch die Kündigung führen Sie den *Rückkauf* des *Versicherungsvertrags* durch die Auszahlung des *Fondsguthabens* herbei. Bei einer Kündigung vor Beginn der *Flexibilitätsphase* erstatten wir das *Fondsguthaben* Ihres *Versicherungsvertrags* am *maßgeblichen Bewertungstichtag*.

Eine Kündigung nach Beginn der *Flexibilitäts-*

phase behandeln wir als Bestimmung eines *tatsächlichen Rentenbeginns*, zu welchem Sie eine Kapitalauszahlung wünschen. Wir werden Sie nach Eingang der Kündigung bei uns darauf hinweisen, damit Sie gegebenenfalls andere Bestimmungen treffen können. Die Höhe der Kapitalauszahlung bestimmt sich nach dem *Fondsguthaben* am für die Kapitalauszahlung vereinbarten *Bewertungstichtag*.

Hinweis

Die Rückzahlung der *Prämien* können Sie nicht verlangen.

Der Rückkauf kann mit Nachteilen verbunden sein. Insbesondere kann der Fall eintreten, dass das *Fondsguthaben* nicht die Summe der eingezahlten *Prämien* erreicht. Der Rückkauf kann auch erhebliche steuerliche Auswirkungen haben. Sie sollten in diesem Fall vorab einen Steuerberater konsultieren.

Das *Fondsguthaben* leisten wir spätestens am 3. *Bankarbeitstag* nach Wirksamwerden Ihrer Kündigung. Wird die Kündigung bereits zum Ende des Monats wirksam, in dem uns Ihre Kündigungserklärung zugeht, leisten wir das *Fondsguthaben* spätestens 30 *Bankarbeitstage* nach Zugang Ihrer Kündigungserklärung.

5.7 Jährliche Berichterstattung

Einmal jährlich erhalten Sie von uns eine Mitteilung zum *Versicherungsvertrag*, die Sie über das aktuelle *Fondsguthaben* und die garantierten

Leistungen informiert. Diese Mitteilung ist kostenfrei. Auf Wunsch geben wir Ihnen diese Werte jederzeit bekannt.

5.8 Beschwerden

Falls Sie eine Beschwerde haben sollten, stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung. Wir werden alles tun, um Sie zufrieden zu stellen. Sollte uns dies nicht gelingen, können Sie sich an die zuständigen Aufsichtsbehörden wenden:

- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, D-53117 Bonn
- Commissariat aux Assurances, 7, boulevard Royal, L-2449 Luxembourg

Darüber hinaus können Sie sich an die unabhängige und neutrale Schlichtungsstelle wenden, wenn Sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten.

- Médiateur en Assurances, Boîte postale 29, L-8005 Bertrange

5.9 Mitteilungen und Erklärungen

Vertragssprache

Die Vertragssprache ist Deutsch. Alle Mitteilungen, die das bestehende Vertragsverhältnis betreffen, müssen stets in deutscher Sprache erfolgen.

Briefverkehr

Alle Mitteilungen, die das bestehende Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets schriftlich erfolgen – soweit das Gesetz nicht Textform ausreichen lässt. Dies gilt insbesondere für Mitteilungen der in Kapitel 4 genannten Art. Ihre Mitteilungen, die an uns gerichtet sind, werden wirksam, sobald sie uns unter folgender Adresse zugegangen sind:

Swiss Life Products (Luxembourg) S.A.
Niederlassung für Deutschland
Berliner Straße 85
D-80805 München

Unsere Mitteilungen an Sie schicken wir an die im Versicherungsantrag angegebene Adresse.

Änderung der Anschrift und des Namens des Versicherungsnehmers

Eine Änderung Ihrer Postanschrift oder Ihres Namens müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Denn auch eingeschriebene Briefe senden wir an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift.

3 Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefs gilt er als zugegangen. Dies trifft ebenfalls zu, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

Zustellungsbevollmächtigter

Halten Sie sich längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland auf, empfehlen wir Ihnen, auch in Ihrem Interesse, folgendes Vorgehen: Benennen Sie eine im Inland wohnhafte Person, die von Ihnen bevollmächtigt ist, Mitteilungen von uns entgegenzunehmen.

Anwendbares Recht

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten sonstige einschlägige gesetzliche Vorschriften.

5.10 Wo ist der Gerichtsstand für Ansprüche aus dem Vertrag?

Ansprüche aus dem *Versicherungsvertrag* gegen uns können an unserem Geschäftssitz oder am Sitz der für Ihren *Versicherungsvertrag* zuständigen Niederlassung geltend gemacht werden. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder – in Ermangelung eines solchen – Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem *Versicherungsvertrag* gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder – in Ermangelung eines solchen – den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Liechtensteins, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

5.11 Welche Bestimmungen können geändert werden?

Ist eine Bestimmung in den *Allgemeinen Vertragsbedingungen* durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, können wir sie durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrags notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag

ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde.

Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung der Vertragsziele Ihre Belange berücksichtigt.

5.12 Treuebonus

Bei Erleben des Beginns der *Flexibilitätsphase* kann ein Treuebonus gezahlt werden. Zur Ermittlung des Treuebonus wird ein Bonuswert geführt, der rechnerisch fiktiv aus *Fondsanteilen* des *Fonds* besteht, den Sie für Ihren *Versicherungsvertrag* ausgewählt haben. Der Bonuswert begründet keinen Anspruch auf Gewährung des Treuebonus in einer bestimmten Höhe; er dient lediglich zur Ermittlung des Treuebonus bei Beginn der *Flexibilitätsphase*.

Bei Vertragsbeginn enthält der Bonuswert noch keine *Fondsanteile*. Jeweils zum Ende eines *Versicherungsjahres* können dem Bonuswert weitere *Fondsanteile* hinzugefügt werden. Der Wert der zugeführten *Fondsanteile* entspricht dem im jeweiligen *Versicherungsjahr* gültigen Treuebonussatz multipliziert mit dem jeweiligen Wert des *Fondsguthabens* zum Ende des *Versicherungsjahres*.

Der Wert des Treuebonus wird bestimmt durch Multiplikation der *Fondsanteile*, die dem Bonuswert zugeordnet sind, mit dem *Rücknahmepreis* der *Fondsanteile* am *maßgeblichen Bewertungsstichtag*.

Der zugrunde liegende Treuebonussatz wird in unserem Geschäftsbericht veröffentlicht. Der

Treuebonus wird nicht erbracht, sobald die Prämiensumme des *Versicherungsvertrags* die *maßgebliche Prämiensumme* vor Beginn der *Flexibilitätsphase* unterschreitet. Auch eine Teilauszahlung bewirkt eine Reduktion der Prämiensumme des *Versicherungsvertrags*. Diese reduziert sich im Verhältnis vom ausgezahlten Betrag zum *Fondsguthaben* am *maßgeblichen Bewertungsstichtag*. Der Treuebonus wird nicht erbracht bei Kündigung oder bei Leistungen im Todesfall vor Beginn der *Flexibilitätsphase*.

Durch Zuzahlungen, Prämienerrhöhungen und Prämien dynamiken wird die *maßgebliche Prämiensumme* erhöht.

Innerhalb der *Flexibilitätsphase* wird der Treuebonus bei Kündigung oder bei Leistung im Todesfall zusätzlich ausgezahlt.

Der Treuebonus wird in Form einer Zusatzrente gewährt, die jedoch nur dann zur Auszahlung kommt, wenn die Summe aus *Champion-Rente* und Zusatzrente aus dem Treuebonus größer als die *Garantierrente* ist.

Während des Rentenbezugs ist Ihr *Versicherungsvertrag* nicht an Überschüssen beteiligt.